

Vorlage Nr.: V1438/16
Datum: 5. April 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2017 nach Vollzug des Abstimmungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG i. V. m. § 2 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss V0860/15 (SR/023/2016) wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen abgestimmte Höhe der Elternbeiträge ab dem 1. September 2017 entsprechend Anlage 2.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2590/13 (SR/067/2014)
 V0860/15 (SR/023/2016)

aufzuhebende Beschlüsse:

V0860/15 (SR/023/2016)

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen siehe Anlage 3. Die finanziellen Auswirkungen wurden mit Ausnahme der Mehrerlöse für die Reduzierung der Absenkungen für das dritte Zählkind bereits im Rahmen der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2017/2018 berücksichtigt. Die nicht veranschlagten Mehrerlöse in Höhe von insgesamt rund 436.000 Euro sollen im Sinne einer Risikovorsorge zur Deckung möglicher Mehraufwendungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen aus dem Vollzug der vom Stadtrat beantragten Änderung der Elternbeitragssatzung (V0774/15) verwendet werden. Aus der Änderung der Elternbeitragssatzung laut Vorlage Nr. V1565/17 werden außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 417.209 Euro in 2018 erwartet.

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
 Projekt/PSP-Element:
 Kostenart:
 Investitionszeitraum/-jahr:
 Einmalige Einzahlungen/Jahr:
 Einmalige Auszahlungen/Jahr:
 Laufende Einzahlungen/jährlich:
 Laufende Auszahlungen/jährlich:
 Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
 (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
 Produkt:
 Kostenart:
 Einmaliger Ertrag/Jahr:
 Einmaliger Aufwand/Jahr:
 Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:
 Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
 Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
 Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
 Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Für die Betreuung eines Kindes in den Dresdner Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist ein Elternbeitrag auf Grundlage der städtischen Elternbeitragssatzung (Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 15. Mai 2014) zu entrichten. Entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) werden die Elternbeiträge von der Landeshauptstadt Dresden in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgesetzt. Gemäß § 2 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung ist die Höhe der Elternbeiträge jährlich festzusetzen. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt in Gestalt eines Anteils der Eltern an den nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG zuletzt öffentlich bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungstypart.

Gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG sollen die ungekürzten Elternbeiträge bei Krippen mindestens 20 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten und Horten mindestens 20 und höchstens 30 Prozent der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (sogenannte Betriebskosten) je Platz betragen. Für den Besuch eines Hortes an Förderschulen sollen die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 9 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) mindestens 15 und höchstens 25 Prozent betragen.

Die Landeshauptstadt Dresden hat sich unter Beachtung der für öffentliche Haushalte maßgebenden Haushaltsgrundsätze stets an der maximal zulässigen Obergrenze des Anteils von Eltern an den durchschnittlichen Betriebskosten orientiert. Dieser Maßstab soll auch zukünftig beibehalten bleiben. In der Berechnung ergeben sich damit folgende Elternbeiträge:

Betreuungsform	Höhe der Umlage in	Elternbeitrag seit 1. September 2016	Elternbeitrag ab 1. September 2017
-----------------------	---------------------------	---	---

	Prozent	(auf der Grundlage der Betriebskosten des Jahres 2014)	(auf Grundlage der Betriebskosten des Jahres 2015)
Krippe	23	203,93 EUR/9 h	212,81 EUR/9 h
Kindergarten	30	140,79 EUR/9 h	146,02 EUR/9 h
Hort	30	82,24 EUR/6 h	84,54 EUR/6 h
Hort an Förderschulen	25	108,02 EUR/6 h	107,16 EUR/6 h

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG sind Absenkungen des Elternbeitrages für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, vorzusehen.

Die Absenkung des Elternbeitrages soll in folgenden Schritten erfolgen:

- für das zweite Zählkind 40 Prozent
- für das dritte Zählkind 80 Prozent
- für das vierte und jedes weitere Zählkind 100 Prozent
- für alleinerziehende Elternteile 10 Prozent

Die vorgeschlagene Absenkung orientiert sich an der gemeinsamen Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Sie nimmt bezüglich des dritten Zählkinds die von der Landeshauptstadt Dresden bisher gewährte Absenkung von 100 Prozent auf 80 Prozent zurück.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG hat die Landeshauptstadt Dresden die Festsetzung der Elternbeiträge mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen abzustimmen. Die Abstimmung wurde am 5. Juli 2016 mit einer ersten Abstimmungsrunde begonnen. Zum Vorschlag der Stadt haben 60,23 Prozent der 89 freien Träger von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Dresden eine Rückmeldung gegeben. Davon haben 79,25 Prozent der Träger dem Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden zugestimmt; 3,77 Prozent haben inhaltliche Einwände vorgebracht; weitere 16,98 Prozent der Träger haben sich der Stimme enthalten.

Die Einwände der Träger bezogen sich einerseits auf die Höhe des prozentualen Schlüssels für die Umlage der Betriebskosten auf die Elternbeiträge sowie andererseits auf die Höhe der ihren Einrichtungen grundsätzlich zur Verfügung stehenden Sachkosten. Im Rahmen der zweiten Abstimmungsrunde wurde den Trägern das Abwägungsergebnis mitgeteilt und begründet, weshalb an dem Vorschlag festgehalten werden sollte. In dieser abschließenden Abstimmungsrunde gab es von 21,72 Prozent der 89 freien Träger einen Rücklauf. Davon haben 80 Prozent der Träger dem Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden zugestimmt; 5 Prozent der Träger haben ihre Einwände aus der ersten Abstimmungsrunde bekräftigt und 15 Prozent der Träger haben sich der Stimme enthalten.

In Abwägung der von den Trägern erhobenen Einwände hält die Landeshauptstadt Dresden ebenfalls an ihrem Vorschlag zur Erhebung der Elternbeiträge ab 1. September 2017 fest. Die

neuen Elternbeiträge bilden ausschließlich die Entwicklung der Betriebskosten in den Einrichtungen ab. Eltern mit geringem Einkommen werden keiner finanziellen Mehrbelastung ausgesetzt sein. Für diese gelten die Regelungen der Elternbeitragsatzung zur Ermäßigung und zum Erlass. Insofern ist die Abwägung auch aus sozialpolitischen Gesichtspunkten nicht anders zu treffen.

Der zur Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen gestellte Vorschlag sah vor, die Absenkung des Elternbeitrages für das dritte Zählkind bei 100 Prozent zu belassen. Damit folgte die Verwaltung dem Beschluss des Stadtrates vom 14. April 2016 zur Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2016 (V0860/15). Dieser hatte sich dafür ausgesprochen, an der seit dem Jahr 2006 gültigen Absenkung von 100 Prozent für das dritte Zählkind festzuhalten. Mit der Beschlussvorlage soll zu diesem Punkt eine erneute Diskussion in Gang gesetzt werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die von Stadtrat mit Beschluss vom 14. April 2016 (V0774/15) beauftragte Änderung der Elternbeitragsatzung mit bisher nicht geplanten Mehraufwendungen in Höhe von rund 417.209 Euro im Jahr 2018 zu rechnen ist.

Durch die Reduzierung des Absenkungsbetrages für das dritte Zählkind von 100 auf 80 Prozent sind Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt rund 436.000 Euro für die Haushaltsjahre 2017/2018 (109.001 Euro in 2017 und 327.004 Euro in 2018) zu erwarten. Davon fließen den Trägern der freien Jugendhilfe voraussichtlich rund 211.000 Euro zu, welche sich durch verminderte Betriebskostenzuschüsse wiederum positiv auf das städtische Haushaltsergebnis auswirken.

Aus der Neufestsetzung der Elternbeiträge zum 1. September 2017 wird insgesamt mit Mehrereinnahmen von rund 2,47 Mio. Euro für die Jahre 2017/2018 gerechnet. Davon werden rund 1,2 Mio. Euro den Trägern der freien Jugendhilfe zufließen. Mit Ausnahme der Mehreinnahmen aus der Reduzierung des Absenkungsbetrages für das dritte Zählkind wurden die finanziellen Auswirkungen der Neufestsetzung bereits im Rahmen der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2017/2018 berücksichtigt. Die erzielten Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben aus der Reduzierung des Absenkungsbetrages für das dritte Zählkind sollen im Sinne einer Risikovorsorge zur Deckung möglicher Mehraufwendungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen aus dem Vollzug der vom Stadtrat beauftragten Änderung der Elternbeitragsatzung (V0774/15) verwendet werden. Die Verwaltung erwartet außerordentliche Aufwendungen in Höhe von rund 417.209 Euro für das Jahr 2018. Über die Änderung der Elternbeitragsatzung entscheidet der Stadtrat voraussichtlich im II. Quartal 2017 (V1565/17).

Laut interner Hochrechnung werden rund 1.500 Kinder – als sogenannte dritte Zählkinder – von der Änderung betroffen sein. Für Eltern mit geringem Einkommen sieht die Elternbeitragsatzung der Landeshauptstadt Dresden die Möglichkeit zur Ermäßigung oder dem vollständigen Erlass des Elternbeitrags vor. Von dieser Regelung werden die Eltern von rund 500 Kindern Gebrauch machen können. Der dafür notwendige Antrag ist beim Amt für Kindertagesbetreuung zu stellen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Öffentlich bekannt gemachte Betriebskosten des Jahres 2015
- Anlage 2 Übersicht der Elternbeiträge unter Darstellung Betreuungsart und Betreuungszeit
- Anlage 3 Finanzielle Auswirkungen
- Anlage 4 Hochrechnung der Mehreinnahmen bei Reduzierung des Absenkungsbetrages für das dritte Zählkind von 100 auf 80 Prozent

Dirk Hilbert